

Taube, Reginbert

Article — Digitized Version

Unstimmigkeiten bei der staatlichen Umverteilung: Das Beispiel "Familienpolitik"

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Taube, Reginbert (1994) : Unstimmigkeiten bei der staatlichen Umverteilung: Das Beispiel "Familienpolitik", Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 74, Iss. 11, pp. 556-560

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/137181>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Reginbert Taube

Unstimmigkeiten bei der staatlichen Umverteilung – Das Beispiel „Familienpolitik“

Das Kindergeld, der Kinderfreibetrag im Einkommensteuerrecht und das Erziehungsgeld sind die wichtigsten Instrumente der Familienpolitik in Deutschland. Welche Gesamtwirkungen entfalten die einzelnen Leistungen bei unterschiedlichen Einkommen? Wie sind die staatlichen Leistungen steuersystematisch zu beurteilen?

Allgemein anerkanntes Ziel staatlicher Familienpolitik ist es, die finanziellen Mehrbelastungen der Familien durch Kinder abzumildern. Dabei ist die Beantwortung der Frage, ob mit steigendem Einkommen die staatliche Unterstützung steigen sollte, ob sie einkommensunabhängig gestaltet werden sollte oder ob Bezieher geringer Einkommen stärker durch den Staat unterstützt werden sollten, von der politischen Grundanschauung abhängig und wissenschaftlich nicht entscheidbar. Wie die wichtigsten Instrumente staatlicher Familienpolitik in der Bundesrepublik Deutschland – Kindergeld, steuerlicher Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld¹ – zusammenwirken, wird im folgenden dargestellt. Der Übersichtlichkeit halber werden lediglich diese drei Instrumente und deren Wirkungen auch nur hinsichtlich des ersten Kindes von nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten betrachtet. In einem abschließenden Ausblick soll kurz darauf eingegangen werden, welche Auswirkungen sich aus den bislang aus den Koalitionsgesprächen zwischen CDU/CSU und FDP bekanntgewordenen Plänen zur Änderung der bisherigen Familienpolitik in der nächsten Legislaturperiode vermutlich ergeben werden.

Steuerlicher Kinderfreibetrag

Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten (§ 26 b EStG) mindert ein Kinderfreibetrag (§ 32 Abs. 5 EStG) von jährlich 4 104 DM das gemeinsam zu versteuernde Einkommen und damit die zu zahlende Einkommensteuer.

Im unteren Einkommensbereich (bis zu einem zu ver-

steuernden Jahreseinkommen von 22 139 DM) ergibt sich keinerlei Entlastung, da hier keine Steuern zu zahlen sind; die Entlastung steigt im progressiven Bereich der Einkommensteuer (zu versteuerndes Jahreseinkommen von 27 216 bis 240 083 DM) linear an; aufgrund des linearen Steuertarifs im obersten Einkommensbereich (zu versteuerndes Jahreseinkommen über 240 083 DM) ist die Entlastung in diesem Bereich konstant. Die Abhängigkeit des steuerlichen Kinderfreibetrages vom zu versteuernden Einkommen zeigt Abbildung 1.

Die unsystematische Entwicklung im Bereich eines zu versteuernden Jahreseinkommens von rund 30 000 DM beruht auf der von 1993 bis 1995 geltenden „gemilderten Einkommensteuer“ zur Entlastung niedriger Erwerbseinkommen gemäß § 32 d EStG. Der dort festgelegte Einkommensteuertarif für „niedrige“ Erwerbseinkommen harmonisiert offenkundig nicht mit dem darauf folgenden „normalen“ Tarif und führt zu dem gezeigten Sprung bei der staatlichen Leistung durch den steuerlichen Kinderfreibetrag. Es ist zu hoffen, daß die vom Bundesverfassungsgericht ab 1996 zwingend vorgeschriebene steuerliche Freistellung des Existenzminimums vom Bundesgesetzgeber dazu genutzt wird, einen „harmonischen“ Tarif wiederherzustellen, der derartige unsystematische Sprünge in der Wirkung des Kinderfreibetrages vermeidet.

Abgesehen von dem nicht wünschenswerten „Sprung“ bei niedrigen Erwerbseinkommen stellt der steuerliche Kinderfreibetrag all diejenigen zufrieden, die der Auffassung sind, daß – zumindest bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe – die staatliche Förderung mit wachsen-

Dr. Reginbert Taube, 35, ist Referent im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Er gibt in diesem Artikel ausschließlich seine persönliche Meinung wieder.

¹ Alle drei Instrumente werden vom Bundesgesetzgeber festgelegt; die finanziellen Folgen treffen beim Kinder- und Erziehungsgeld ausschließlich den Bund, beim steuerlichen Kinderfreibetrag sind durch die Minderung der zu zahlenden Einkommensteuer auch Länder und Gemeinden betroffen.

dem Einkommen auch steigen sollte, da z.B. die Ansprüche des Kindes mit wachsendem Wohlstand der Eltern zunehmen würden.

Kindergeld

Generell wird unabhängig vom gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten für das erste Kind ein Kindergeld in Höhe von 70 DM monatlich gezahlt (§ 10 Bundeskindergeldgesetz, BKGG). Die einzige Ausnahme besteht darin, daß Bezieher geringer Einkommen darüber hinaus gemäß § 11 a BKGG einen Zuschlag zum Kindergeld erhalten; dabei wird – vollkommen unsystematisch – ein Einkommen als gering definiert, das unterhalb des Grundfreibetrages (nach § 32a EStG: 11233 DM) liegt. Unsystematisch ist dies, weil das Einkommensteuergesetz durch die vorübergehende Regelung der gemilderten Einkommensteuer für 1994 Jahreseinkommen unterhalb von 22140 DM als niedrig definiert. Daß Jahreseinkommen zwischen 11233 DM und 22140 DM mit der Begründung, sie seien „niedrig“, zwar von der Steuer freigestellt werden, beim Zuschlag zum Kindergeld allerdings leer ausgehen, ist kaum plausibel.

Abgesehen von der Ausnahme durch den Zuschlag bei Beziehern niedriger Einkommen stellt das unabhängig vom gemeinsamen Einkommen gezahlte Kindergeld all diejenigen zufrieden, die der Auffassung sind, daß jedes Kind „gleich viel wert“ sei und die staatliche Förderung deshalb einkommensunabhängig gezahlt werden sollte.

Die Summe der Wirkungen des steuerlichen Kinderfreibetrages und des Kindergeldes in Abhängigkeit vom gemeinsam zu versteuernden Einkommen ist in Abbildung 2 dargestellt. Auffallend sind die beiden nicht plausiblen Entwicklungen im unteren Einkommensbereich. Davon abgesehen kann die Wirkung beider Elemente charakterisiert werden als (niedrige) Basisversorgung mit deutlicher progressiver Einkommensabhängigkeit: Ein Spitzenverdiener erhält etwa dreimal soviel staatliche Unterstützung wie ein Geringverdiener.

Erziehungsgeld

Nicht progressiv, sondern degressiv gestaltet ist das Mitte der achtziger Jahre neu eingeführte Erziehungsgeld². Für nach dem 31. 12. 1992 geborene Kinder wird derzeit für die Dauer von zwei Jahren ein vom gemeinsamen Einkommen abhängiges Erziehungsgeld gezahlt, welches mit steigendem Einkommen sinkt.

Hinsichtlich der Definition des zu berücksichtigenden

² Bundeserziehungsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 1. 1994.

Einkommens ist beim Erziehungsgeld festzustellen, daß in zweierlei Hinsicht eine Inkompatibilität mit dem Einkommensteuerrecht vorliegt:

□ Zum einen wird im Gegensatz zum Einkommensteuerrecht nicht auf die *individuelle* Leistungsfähigkeit abgestellt (z.B. Abzug von individuellen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen); statt dessen werden für das Erziehungsgeld die möglichen Abzüge vom Einkommen *standardisiert*: § 6 Bundeserziehungsgeldgesetz definiert das Einkommen als Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG, gemindert um standardisierte 27% (bei Beamten 22%). Dieses Vorgehen ist zu kritisieren: Werden im Einkommensteuerrecht – weitestgehend – die individuellen Gegebenheiten bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit berücksichtigt, so müßte dies auch gelten, wenn es darum geht, staatliche Unterstützungsleistungen an die Leistungsfähigkeit zu koppeln.

□ Zum anderen verletzt die „Tarifgestaltung“ des Erziehungsgeldes – im Gegensatz zum gültigen Einkommensteuerrecht – die

Abbildung 1

Staatliche Leistung durch steuerlichen Kinderfreibetrag für das 1. Kind im 1. Lebensjahr (in DM)

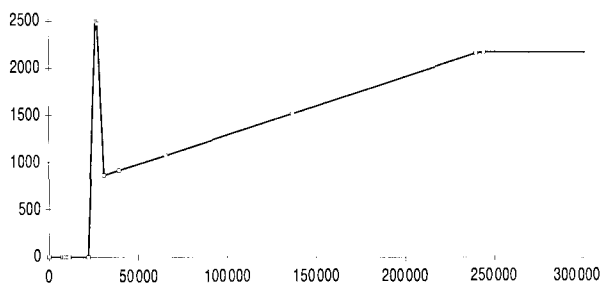
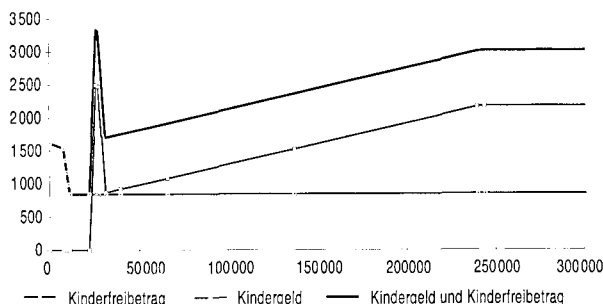


Abbildung 2

Staatliche Leistung durch Kindergeld und Kinderfreibetrag für das 1. Kind im 1. Lebensjahr (in DM)



mensteuerarif – den ethisch-sozialpolitischen (Steuer-) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit³. Diesem Grundsatz zufolge ist es – übertragen auf staatliche Sozialleistungen – erforderlich, die Verteilung der Leistungen entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit so vorzunehmen, daß diese Leistungen bei allen Betroffenen in relativ gleichem Maße verändert werden; gefordert wird also im wesentlichen, daß keine abrupten größeren Sprünge auftreten. Dies wird durch die Tarifgestaltung des Erziehungsgeldes als Stufentarif nicht gewährleistet (vgl. Abbildung 3).

Bezieher eines Jahreseinkommens von bis zu etwa 40000 DM erhalten über das gesamte erste Jahr⁴ das monatliche Erziehungsgeld von 600 DM⁵. Einkommensbezieher mit einem Einkommen zwischen 40000 DM und rund 65000 DM erhalten in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes den Sockelbetrag von 600 DM monatlich, in den weiteren sechs Monaten wird das Erziehungsgeld einkommensabhängig linear gekürzt. Im Bereich von Einkommen zwischen rund 65000 DM und rund 137000 DM wird nur der Sockelbetrag von 600 DM

für die ersten sechs Monate gezahlt. Gegen den Tarifverlauf in diesem Bereich sind keine grundsätzlichen Einwände zu erheben.

Gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber wird verstoßen, weil ab einem gemeinsamen Jahreseinkommen von etwa 137000 DM auch die Zahlung der 600 DM monatlich in den ersten sechs Lebensmonaten *schlagartig* wegfällt. Dies bedeutet, daß Einkommensbezieher mit einem gemeinsamen Jahreseinkommen von 137051 DM in den ersten sechs Lebensmonaten noch 600 DM Erziehungsgeld erhalten, die Steigerung der Leistungsfähigkeit um 1 DM aber dazu führt, daß überhaupt kein Erziehungsgeld mehr gezahlt wird. Insgesamt ergibt sich an dieser Stelle eine deutliche Reduzierung des verfügbaren Einkommens, die kaum begründbar ist.

Abgesehen von dem konkreten Tarifverlauf stellt das degressiv ausgestaltete Erziehungsgeld all diejenigen zufrieden, die die Auffassung vertreten, gerade für die Bezieher niedriger Einkommen würden die finanziellen Mehrbelastungen besonders schwer tragbar sein, während die Bezieher höherer Einkommen die Mehrbelastung durchaus aus ihrem Einkommen finanzieren könnten.

Abbildung 3

Staatliche Leistung durch Erziehungsgeld für das 1. Kind im 1. Lebensjahr (in DM)

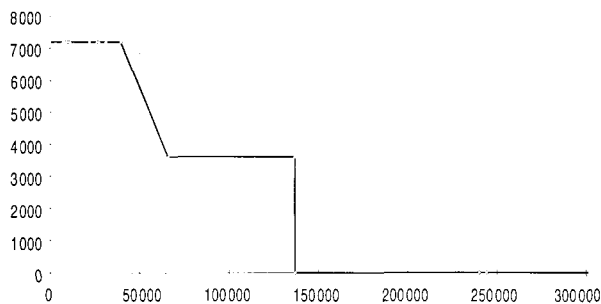
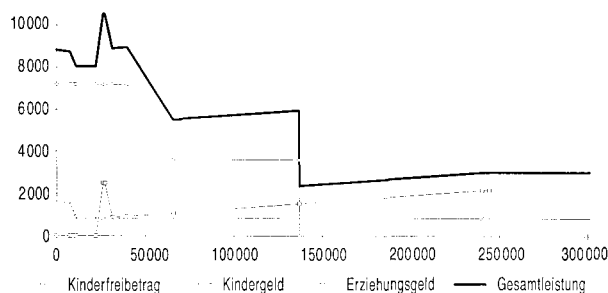


Abbildung 4

Staatliche Leistung durch Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld für das 1. Kind im 1. Lebensjahr (in DM)



Gesamtwirkung im ersten Lebensjahr

Im folgenden soll gezeigt werden, wie die sehr unterschiedlichen Tarifgestaltungen des einkommensunabhängigen Kindergeldes, des progressiven steuerlichen Kinderfreibetrages und des degressiven Erziehungsgeldes *zusammen* wirken. Dabei soll zunächst nur auf die Wirkung im ersten Lebensjahr des Kindes abgestellt werden. Die Gesamtwirkung ist in Abbildung 4 dargestellt.

Die Art der Einkommensabhängigkeit der Gesamtwirkung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld im ersten Lebensjahr des Kindes kann in keiner Weise überzeugen: Abgesehen vom kuriosen „Auf und Ab“ bei niedrigen Einkommen – bedingt durch die Ausgestaltung von Kindergeld und Kinderfreibetrag – ist es wohl auch keinem Bürger plausibel zu erklären, weshalb Einkommensbezieher zwischen rund 40000 DM und rund 65000 DM von der staatlichen Familienpolitik in immer geringer werdendem Umfang profitieren, gleichzeitig aber Einkommensbezieher zwischen rund 65000 DM und rund 137000 DM in wieder steigendem Umfang profitieren; die Kritik an der Sprungstelle des Erziehungsgel-

³ Vgl. N. A n d e l: Finanzwissenschaft, Tübingen 1983, S. 299.

⁴ Im zweiten Lebensjahr des Kindes gilt die für den siebten bis zwölften Lebensmonat gültige Regelung.

⁵ Auf die Problematik der Anrechnung verschiedener anderer Sozialleistungen (Mutterschaftsgeld u.ä.) kann hier nicht näher eingegangen werden.

des bei etwa 137 000 DM gilt gleichermaßen für die Gesamtwirkung der staatlichen Instrumente.

Für einen solchen Tarifverlauf lassen sich keinerlei nachvollziehbare Gründe anführen. Es muß sogar bezweifelt werden, daß es politischer Wille der Abgeordneten des Deutschen Bundestages war, einen solchen Gesamteffekt zu erreichen. Möglicherweise hätten sie als Gesetzgeber der konkreten Ausgestaltung der drei Förderinstrumente in der beschlossenen Form nicht zugestimmt, wenn ihnen der Gesamteffekt bekannt gewesen wäre. Unverständlich ist, daß die Bonner Ministerialbürokratie anscheinend die Gesamtwirkung staatlicher (Familien-)Politik nicht geprüft und keine entsprechenden Entscheidungsvorlagen für den Gesetzgeber ausgearbeitet hat.

Sieht man vom konkreten Tarifverlauf ab, so überkompensiert das Erziehungsgeld von der Tendenz her die progressive Wirkung des Kinderfreibetrages. Damit ergibt sich tendenziell, daß niedrige Einkommen stärker als hohe Einkommen von der staatlichen Familienpolitik begünstigt werden.

Die gezeigten Wirkungen gelten für das erste Lebensjahr des Kindes. Zu berücksichtigen ist nun zusätzlich, daß die betrachteten familienpolitischen Instrumente unterschiedliche Laufzeiten aufweisen: Das Erziehungsgeld wird maximal zwei Jahre gewährt, Kindergeld grundsätzlich 16 Jahre⁶ und der steuerliche Kinderfreibetrag wirkt grundsätzlich⁷ 18 Jahre.

Wirkungen im Gesamtförderungszeitraum

Der Versuch, den Effekt *über den gesamten Zeitraum* zu quantifizieren, ist problembehaftet: Es ist nämlich eine Annahme darüber zu treffen, wie sich das Einkommen und die betrachteten gesetzlichen Regelungen über

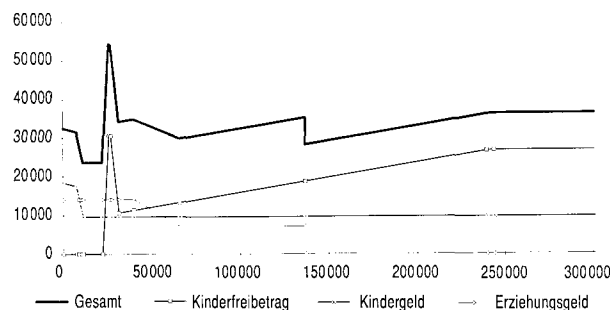
staatliche familienbezogene Leistungen über einen Zeitraum von knapp 20 Jahren entwickeln werden; eine solche Annahme ist notwendigerweise fast immer falsch. Daher kann lediglich eine grobe Abschätzung der Langzeitwirkung vorgenommen werden.

Um aber überhaupt eine Aussage machen zu können, muß trotzdem eine Annahme getroffen werden. Hier wird unterstellt, daß sich die Einkommen und die relevanten gesetzlichen Regelungen im Zeitablauf nicht ändern; dies schließt auch den Fall ein, daß sich Einkommen und gesetzliche Regelungen parallel verändern bzw. verändert werden. Um die Zahlungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten vergleichbar zu machen, werden die Zahlungen in späteren Zeitpunkten abdiskontiert und damit der Barwert aller Zahlungen als vergleichbarer Wert ermittelt⁸. Die Gesamtwirkung der drei betrachteten familienpolitischen Instrumente in Abhängigkeit vom gemeinsamen Einkommen ist in Abbildung 5 dargestellt.

Die bereits dargelegten Kritikpunkte gegen eine solche Ausgestaltung der Familienpolitik bleiben bestehen. Interessant ist allerdings, daß die Gesamtwirkung von Kindergeld, steuerlichem Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld über den längeren Zeitraum hinweg – bereinigt um die nicht nachvollziehbaren tariflichen „Unebenheiten“ – in der Tendenz so gut wie einkommensunabhängig ist. Wenn dies dem politischen Willen des Gesetzgebers entspricht, so wäre es nicht nur erheblich transparenter, sondern auch verwaltungsmäßig deutlich einfacher, die verschiedenen familienpolitischen Instrumente zusammenzufassen und ein einkommensunabhängiges Kindergeld zu gewähren⁹. Denn es sind gegenwärtig immerhin drei verschiedene Stellen für die drei familienpolitischen Leistungen zuständig: für das Kindergeld das Arbeitsamt, für den Kinderfreibetrag das Finanzamt und für das Erziehungsgeld ein drittes Amt¹⁰. Ein solches einkommensunabhängiges Kindergeld könnte gegenüber der heutigen familienpolitischen Gesamtleistung des Staates um so höher ausfallen, je größer die Effektivitätsgewinne durch die Straffung der Verwaltung ausfallen.

Abbildung 5

Staatliche Leistung durch Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld für das 1. Kind über einen Zeitraum von 18 Jahren (in DM)



⁶ Auf die Ausnahmen, die sich aus § 2 Abs. 2 BKGG ergeben (überwiegend Schul- und Berufsausbildung), wird hier nicht eingegangen.

⁷ Auch die Ausnahmen, die sich aus § 32 Abs. 4 und 5 EStG ergeben (überwiegend Berufsausbildung, Wehrdienst), werden hier nicht berücksichtigt.

⁸ Als Zinssatz für diese grobe Abschätzung wurde 5% verwendet.

⁹ Sollte dieser Vorschlag in Erwägung gezogen werden, müßten die bislang ausgeklammerten Beziehungen zu anderen sozialpolitischen Leistungen in die Analyse einbezogen werden. Außerdem wäre zu prüfen, wie der Effekt der gegenwärtig bestehenden Instrumente staatlicher Familienpolitik bei mehreren Kindern verläuft.

¹⁰ Die Zuständigkeit ist in den Ländern unterschiedlich geregelt; in Nordrhein-Westfalen ist es das Versorgungsamt.

Ausblick

CDU/CSU und FDP, die derzeit für eine weitere Legislaturperiode eine Koalitionsregierung anstreben, beabsichtigen nach Presseinformationen¹² einen „Umbau“ des familienpolitischen Instrumentariums. Mittelfristig sollen dabei nach den Worten des CDU-Generalsekretärs die Familien so entlastet werden, „daß am Ende eine volle steuerliche Berücksichtigung der Kindererziehung steht“¹³; gleichzeitig soll Kindergeld nur noch an Familien gezahlt werden, deren Einkommen so niedrig ist, daß die steuerliche Entlastung bei ihnen „nicht ausreichend“ wirke¹⁴.

Die Wirkungen dieser Ziele lassen sich quantitativ nicht ermitteln, da diese Absichtserklärungen nicht konkret genug sind. Qualitativ dagegen ist eine grobe Abschätzung durchaus möglich:

Grundsätzlich scheint das Nebeneinander von drei familienpolitischen Instrumenten bestehen bleiben zu sollen. Eine Verbesserung der Transparenz und der verwaltungsmäßigen Umsetzung durch ein einziges Instrument, verwaltet von einem einzigen Amt, scheint nicht angestrebt zu werden. Insofern ist ein „Schritt auf dem Weg zu dem von der FDP geforderten Bürgergeld“ – den der FDP-Generalsekretär laut Handelsblatt vom 31. 10. 1994 sieht – nicht erkennbar.

Unmittelbar einsichtig dürfte weiterhin sein, daß ein

¹² Vgl. z.B. Handelsblatt vom 31. 10. 1994: „Kinderfreibetrag wird um 1000 DM erhöht“.

¹³ Handelsblatt vom 31. 10. 1994

¹⁴ Auf die Problematik, daß der Abbau von Kindergeld ausschließlich den Bund entlasten würde, der Ausbau der Familienpolitik über den steuerlichen Kinderfreibetrag aber zu 57,5% zu Lasten von Ländern und Gemeinden ginge, diese Art der Familienpolitik also einen erneuten Versuch des Bundes darstellt, Lasten auf Länder und Gemeinden abzuschieben, wird hier nicht näher eingegangen. Es wird hier lediglich auf die Auffassung des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in einem ähnlichen Zusammenhang (beabsichtigte Kürzung der Arbeitslosenhilfe) verwiesen, nach der es der Sache nicht dient, wenn zum Beispiel der Bund Sparmaßnahmen beschließt, die im Ergebnis zu Belastungen für die Kommunen führen; vgl. Jahresgutachten 1993/1994, BR-Drucksache 832/93 vom 15. 11. 1993, Ziffer 294.

Beibehalten der verschiedenen familienpolitischen Instrumente bei nur anderer Gewichtung an der fundamentalen Kritik am Gesamttarifverlauf nichts ändert: es werden wohl Sprungstellen verbleiben, die aus systematischer Sicht wie auch aus Gerechtigkeitsüberlegungen heraus abzulehnen sind. Auch das nicht nachvollziehbare „Auf und Ab“ im konkreten Verlauf wird durch solche „Reformen“ wohl nicht behebbar sein. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist es, daß derzeit lediglich die Reform zweier familienpolitischer Instrumente diskutiert wird und die zusätzliche Wirkung des Erziehungsgeldes aus dem Gesamtkontext ausgeblendet bleibt.

Die faktische Wirkung des angestrebten Umbaus der Familienpolitik hängt natürlich sehr stark von der erst später festgelegten Höhe der einzelnen Instrumente ab. Gleichwohl läßt sich feststellen, daß die Verbesserung der Familienpolitik über den steuerlichen Kinderfreibetrag von der Tendenz her den progressiv wirkenden Teil der Familienpolitik stärkt. Die Absicht, das Kindergeld nur noch an einkommensschwache Familien zu zahlen¹⁵, wirkt dagegen in der Tendenz die Degression verstärkend.

Insgesamt ist damit – je nach konkreter Ausgestaltung – eine Gesamtwirkung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Erziehungsgeld über einen Zeitraum von 18 Jahren zu erwarten, die von der Tendenz her einen in Abhängigkeit vom gemeinsamen Einkommen U-förmigen Verlauf mit einem relativen Minimum bei mittleren Einkommen aufweist. Da über die zur Verfügung stehenden Mittel und über die konkrete Ausgestaltung abschließend wohl erst 1995 entschieden werden soll, besteht für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages als Gesetzgeber noch genügend Zeit zu entscheiden, ob sie tatsächlich eine solche Ausgestaltung der Familienpolitik wollen; nachvollziehbare Argumente für eine solche Tarifgestaltung lassen sich nach Auffassung des Autors nicht finden.

¹⁵ Werden – wie beim Erziehungsgeld – wieder fixe Einkommensgrenzen und nicht ein „harmonischer“ Übergangstarif gewählt, so ergeben sich neuerliche Sprungstellen!

Henry Krägenau/Wolfgang Wetter

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

Vom Werner-Plan zum Vertrag von Maastricht

Analysen und Dokumentation

1993, 451 S., brosch., 98,- DM, 690,50 öS, 89,- sFr, ISBN 3-7890-3020-1
(Veröffentlichungen des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg, Bd. 1)



Nomos Verlagsgesellschaft • Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

